

Für Ihre Unterlagen: Informationsblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung

Die Zuordnung erfolgt nach dem Nachnamen der Mutter, unabhängig davon, ob sie alleinerziehend ist oder mit dem Vater zusammenlebt. (Ausnahme: Vater ist alleinerziehend, dann Nachname des Vaters)

<u>Auskunft erteilt:</u>		<u>Zimmer</u>	<u>Telefon:</u>
Buchstabe A-F	Frau Berger	004	02162 101 - 730
Buchstabe G-K	Frau Spettmann	002	02162 101 - 7611
Buchstabe L-Ro	Frau Görtz	004	02162 101 - 773
Buchstabe Rp-Z	Frau Rademacher	001	02162 101 - 729
Kindertagespflege	Frau Sosnitzka	008	02162 101 - 734
Kindertagespflege	Frau Reinartz	102	02162 101 - 7828
Kindertagespflege	Frau Blaschke	102	02162 101 - 792

Telefax: 02162 101-760
Email: Elternbeitraege@viersen.de

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
8:00 Uhr - 12:30 Uhr

Zusätzliche Informationen zu den Elternbeiträgen finden Sie unter folgendem Link:
www.viersen.de/serviceportal/dienstleistungen/elternbeitraege

1. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung vorläufig festgesetzt. Nach Zusendung der verbindlichen Einkommenserklärung erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages hervorgeht. Dem Bescheid können Sie auch die Bankverbindung, den Zahlungstermin sowie den Überweisungsbetrag entnehmen.

2. Berechnung des maßgeblichen Elterneinkommens

Die Berechnung des Elterneinkommens erfolgt in einem rechtlich eigenständigen Verfahren und unterscheidet sich von Ihrem steuerpflichtigen Einkommen im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich gilt folgende Berechnungsweise:

Jahresbruttoeinkommen ohne Kindergeld

- + steuerfreie / sonstige Einkünfte
- + Elterngeld (abzgl. Sockelbetrag 300,00 € / 150,00 €) je Kind
- + staatliche Leistungen für den Lebensunterhalt / Lohnersatzleistungen
- + Unterhaltsleistungen
- steuerliche Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind
- Werbungskosten lt. Einkommensteuerbescheid oder Pauschale

Anzurechnende Einkünfte zum Jahresbruttoeinkommen

- Positive Einkünfte aus einem Arbeits-/Beschäftigungsverhältnis (nichtselbständige Arbeit), zu versteuernde geldwerte Vorteile und steuerfreie Einkommensanteile (z.B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge oder steuerfreie Zulagen). Es ist grundsätzlich unerheblich, ob die Einkünfte sozi-

alversicherungs- oder steuerpflichtig sind oder nicht. Eine Verrechnung von Negativeinkünften mit den Einkünften des anderen Elternteils bzw. anderer Personen, eigener Einkunftsarten erfolgt nicht.

- Zuschlag bei sozialversicherungsfreiem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis: Auf das Einkommen von **Beamten, Abgeordneten, Mandatsträgern und sonstigen sozialversicherungsfrei Beschäftigten**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, wird nach Abzug der Werbungskosten ein pauschaler Anteil von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzugerechnet.
- **Positive Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft.** Hier ist ausschließlich der Gewinn, d.h. der im Steuerbescheid oder einer Betriebswirtschaftlichen Auswertung -BWA- ausgewiesene Wert, entscheidend. Weitere Abzugsgrößen sind nicht vorgesehen. Eine Verrechnung von Negativergebnissen mit den Einkünften des anderen Elternteils bzw. anderer Personen, eigener Einkunftsarten ist auch hier nicht zulässig.
- **Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung und Minijobs** sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Als steuerfreie Einkünfte können hier keine Werbungskosten abgezogen werden.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, unabhängig davon ob die Leistungen freiwillig erfolgen oder nicht.
- **Öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere (alphabetische Reihenfolge, nicht abschließende Aufzählung): Arbeitslosengeld (ALG I), Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld, BAföG, Bürgergeld, Elterngeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld, Mutterschaftsgeld, Renten, Sozialgeld, Sozialhilfe, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Unterhaltsvorschuss, Verletztengeld, Winterausfallgeld, Wohngeld.

Vom Jahresbruttoeinkommen abzugsfähige Beträge

- Die Werbungskostenpauschale in Höhe von 1.230,00 €. Werbungskosten in tatsächlicher Höhe können nur nach Vorlage des vollständigen Einkommensteuerbescheides anerkannt werden.
- Die Kinderfreibeträge für das 3. und jedes weitere Kind, wie sie steuerlich nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes gewährt werden. Ab dem 3. Kind werden ganze oder halbe Kinderfreibeträge anerkannt. Legen Sie daher Nachweise bzw. Angaben über die auf die einzelnen Kinder entfallenden Freibeträge vor.
- Kinderbetreuungskosten laut Steuerbescheid.

3. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgebend für die abschließende Prüfung für die bisher festgesetzten Beiträge ist das insgesamt erzielte Elterneinkommen des jeweiligen Kalenderjahres (01.01.-31.12.), in dem das Kind betreut wurde.

Grundlage für die bis dahin vorläufige Beitragsfestsetzung ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung vorangeht. **Soweit zum Zeitpunkt der Angabe erkennbar ist, dass das aktuelle Jahreseinkommen voraussichtlich niedriger oder höher sein wird, ist dieses Einkommen anzugeben.** Dies ergibt sich aus den im **gesamten Kalenderjahr (01.01.-31.12.)** bereits erhaltenen und zu erwartenden positiven Einkünften sowie anfallenden Einmal- und Sonderzahlungen.

Nach Berechnung des Elterneinkommens werden die Beiträge entsprechend der Beitragstabelle vorläufig festgesetzt. Solange Elternbeiträge vorläufig festgesetzt sind, wird zur endgültigen Ermittlung der Beitragsfestsetzung eine regelmäßige, rückwirkende Überprüfung des Elterneinkommens vorgenommen.

Veränderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, sind dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich daraus eine Änderung der Einstufung ergibt.

Sollten sich Umstände ergeben, die eine höhere oder niedrigere Beitragsfestsetzung zur Folge haben, werden die Elternbeiträge rückwirkend ab dem 01.01. eines Jahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Jahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht, neu festgesetzt.

4. Wie ist das Einkommen nachzuweisen?

Zur vorläufigen Einkommensermittlung bei Arbeitnehmer*innen werden alle für das vorangegangene Jahr bzw. des aktuellen Jahres maßgeblichen Unterlagen eingereicht (bspw. Gehaltsabrechnungen Dezember, laufende Gehaltsabrechnungen, Angaben über zu erwartende Einmalzahlungen bzw. Bruttoeinkünfte bei Wiederaufnahme der Arbeit usw.). Im Rahmen der abschließenden Einkommensberechnung werden der Einkommensteuerbescheid und auch zusätzlich Lohn-/Gehaltsabrechnungen für den Monat Dezember des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich der steuerlich relevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ausgewiesen ist und somit ggfls. bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält dagegen regelmäßig einen Jahresnachweis über alle steuerfreien und steuerpflichtigen Einkünfte. Selbständige reichen vorzugsweise einen Steuerbescheid oder z.B. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) ein. Die erforderlichen Nachweise über die weiteren Einkünfte finden Sie in der Tabelle auf Seite 2 der verbindlichen Einkommenserklärung.

Bei aktuellen und künftigen Einkommensveränderungen reichen Sie bitte vollständige Gehaltsnachweise ab Beginn des Kalenderjahres ein. Sofern Sie sich freiwillig in die höchste Einkommensstufe einordnen, ist ein Einkommensnachweis **nicht erforderlich**.

Für den Fall, dass die Erklärung zum Elterneinkommen nicht abgegeben wird oder der erforderliche Nachweis über das erzielte Einkommen nicht oder nicht vollständig eingereicht wird, ist die höchste Beitragsstufe festzusetzen.

5. Bestimmung der Beitragspflicht und Geschwisterbeitragsbefreiung

Wer ist beitragspflichtig?

- Leibliche Eltern und diesen gleichgestellten Eltern (z.B. Adoptiveltern), wenn das Kind bei den Eltern lebt. Es sind die gesamten Einkünfte der Eltern maßgebend.
- Alleinerziehende Mütter oder Väter. Die Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind (überwiegend) lebt, sind maßgebend. Unterhaltszahlungen für den Elternteil und das betreute Kind müssen abgegeben werden. Leben die Eltern getrennt und betreuen das Kind im Wechselmodell sind beide Eltern beitragspflichtig.
- Pflegeeltern treten an die Stelle der Eltern, wenn sie für das betreute Kind einen steuerlichen Kinderfreibetrag oder das Kindergeld erhalten.

Müssen Eltern auch für die Betreuung der Geschwisterkinder/Halbgeschwisterkinder zahlen?

Werden mehrere Kinder einer Familie (Geschwisterkinder) gleichzeitig in öffentlich geförderten Kitas, Kindertagespflegestellen, OGS, Schülerbetreuung oder der Betreuungsmaßnahme Geld oder Stelle betreut, für die die Stadt Viersen die Elternbeiträge erhebt, muss nur für das Kind der Elternbeitrag gezahlt werden, für dessen Betreuung der (insgesamt) höchste Elternbeitrag anfällt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass füreinander ergänzende Betreuungsverträge eines Kindes (z.B. Kita + Kindertagespflege) die Elternbeiträge nebeneinander geleistet werden müssen.

Die Betreuung der „günstigeren“ Geschwisterkinder ist dann beitragsfrei. Als Geschwisterkinder im Sinne der Befreiungsregelung gelten neben den Kindern, die mit ihren leiblichen Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, auch Halbgeschwister, die mit ihrem leiblichen und dem nicht-leiblichen Elternteil (z.B. „Patchwork - Familie“) gemeinsam im Haushalt leben.

Befindet sich ein Kind im Kindergarten in den beitragsfreien Jahren, werden auch für Geschwisterkinder, die in der Kindertagespflege oder im Kindergarten betreut werden, keine Elternbeiträge erhoben. Bei Geschwisterkindern in einer Schulbetreuung gilt diese Regelung nicht.

6. Ermäßigung der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können in besonderen Fällen ermäßigt werden, wenn eine rechtliche Prüfung ergibt, dass den beitragspflichtigen Eltern und dem betreuten Kind die Beitragsaufbringung aus dem vorhandenen Einkommen nicht zuzumuten ist (§ 90 SGB VIII). Hierzu ist von den Eltern ein schriftlicher Antrag zu stellen. Das entsprechende Antragsformular ist beim Jugendamt erhältlich. Der Folgeantrag ist rechtzeitig vor Ablauf der gewährten Ermäßigung erneut zu stellen.

Pflegeeltern sowie Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II und SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistung ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

7. Beitragstabellen

Die aktuell gültigen Beitragstabellen für die Kindertagespflege und die Kindertageseinrichtungen finden Sie als Anhang in der Elternbeitragssatzung Elementarbereich auf der Internetseite der Stadt Viersen (www.viersen.de/serviceportal/dienstleistungen/elternbeitraege).

Aufgrund einer geplanten Satzungsänderung sind Änderungen vorbehalten (Stand: 13.02.2025).